

# **Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie**

Herausgegeben von

Prof. Dr. Jörg Kinzig

Seniorprofessor Dr. Hans-Jürgen Kerner

**Band 39**

EBERHARD KARLS  
UNIVERSITÄT  
TÜBINGEN

**HANS-JÜRGEN KERNER, JÖRG KINZIG, RÜDIGER WULF  
(Hrsg.)**

# **KRIMINOLOGIE UND STRAFVOLLZUG**

**Symposium am 19. März 2016**

**TOBIAS-lib  
UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK TÜBINGEN  
2017**

**JURISTISCHE FAKULTÄT  
INSTITUT FÜR KRIMINOLOGIE**



# Muslime im Strafvollzug

Tillmann Bartsch; Katharina Stelzel

## 1 Einleitung

In diesem Beitrag wird ein aktuelles Projekt des Tübinger Instituts für Kriminologie vorgestellt. Die Arbeit an diesem Forschungsvorhaben, das sich mit Muslimen im Justizvollzug befasst, wurde zu Beginn des Jahres 2016 aufgenommen.

Die Idee hierzu entstand im Jahr 2015 während einer Reise in das direkt an der Grenze zu Deutschland gelegene „*Collegium Polonicum*“ im polnischen Slubice. Dort nahm einer der Autoren in Vertretung für Herrn Kinzig an einer Sitzung deutscher sowie polnischer Strafrechtler und Kriminologen zur Multikulturalität im Strafvollzug teil. Erörtert wurden Möglichkeiten und Chancen eines Projekts, das sich im Wege eines deutsch-polnischen Vergleichs mit Problemen befassen sollte, die sich aus dem erzwungenen Zusammenleben von Menschen aus verschiedenen Kulturkreisen auf engstem Raum, namentlich im Strafvollzug, ergeben können.

Schlussendlich ist dann leider keine Zusammenarbeit unseres Tübinger Instituts mit den polnischen Kollegen zustande gekommen. Gleichwohl hat sich die Reise nach Polen gelohnt. Denn als bei der nächsten Sitzung unseres Instituts für Kriminologie von der Zusammenkunft in Slubice berichtet wurde, sprach sich Rüdiger Wulf nachdrücklich dafür aus, die Projektidee zumindest in einem Teilbereich und notfalls auch eigenständig weiter zu verfolgen. So machte er deutlich, dass es aus Sicht der Vollzugspraxis ein unbedingt lohnendes Unterfangen sein dürfte, sich intensiv mit der Gruppe der Muslime im Justizvollzug zu befassen.

Diese Anregung haben wir gerne aufgegriffen und institutsintern eine Arbeitsgruppe gebildet, die nach ausführlicher Diskussion zu dem Schluss gekommen ist, dass es einträglich sein dürfte, das Thema Muslime im Justizvollzug unter zwei Gesichtspunkten zu untersuchen:

Zum einen sollen Recht und Praxis der Religionsausübung bei dieser Gefangenengruppe erforscht werden. Konkret soll der Frage nachgegangen werden, welche rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten gläubige Muslime haben, im Justizvollzug nach den Vorschriften, Geboten und Gebräuchen des Islam zu leben.

Zum anderen – zugleich aber auch mit dem vorgenannten Punkt in gewisser Weise zusammenhängend – soll die aktuell vieldiskutierte Frage nach einer möglichen Radikalisierung von Muslimen im Vollzug in den Blick genommen werden.

Bei den Diskussionen in unserem institutsinternen Arbeitskreis sind wir uns allerdings darüber bewusst geworden, dass das in Aussicht genommene Forschungsprojekt durchaus mit Problemen behaftet ist.

Diese resultieren erstens daraus, dass wir selbst zu wenige Kenntnisse über den Islam besitzen, um die Frage der Religionsausübung glaubwürdig und verlässlich untersuchen zu können. Daher haben wir uns auf die Suche nach einem Projektpartner begeben, der

über die notwendige Expertise in diesem Bereich verfügt. Fündig geworden sind wir im Tübinger Zentrum für Islamische Theologie, das sich zu unserer Freude sehr schnell bereit erklärt hat, an dem Forschungsprojekt mitzuwirken. Darüber hinaus konnten wir als weiteren wichtigen Projektpartner den Kriminologischen Dienst Baden-Württemberg gewinnen, der zusätzliches kriminologisches und strafvollzugswissenschaftliches Fachwissen in die Studie einbringen wird.

Als zweites Problem hat sich während des Literaturstudiums herauskristallisiert, dass über die von uns zu untersuchenden Bereiche – Religionsausübung von inhaftierten Muslimen und Radikalisierung im Vollzug – bislang noch sehr wenig bekannt ist. Wir werden uns mithin auf noch weitgehend unerforschtem bzw. ungesichertem Terrain bewegen. Daher haben wir uns dazu entschieden, zunächst eine lediglich auf Baden-Württemberg begrenzte Pilotstudie durchzuführen. Sie wird sich im Wesentlichen explorativ mit dem Forschungsgegenstand auseinandersetzen und soll die Basis schaffen für die Konzeption einer umfangreicheren Untersuchung.

Im Folgenden wird der konkrete Inhalt unseres Projekts vorgestellt. Dabei wird zunächst ausführlich auf den aktuellen Forschungsstand eingegangen (2.). Im Anschluss wird ein Überblick zu den konkreten Forschungszielen (3.) sowie den Forschungsmethoden (4.) gegeben. Am Schluss steht ein kurzer Ausblick (5.).

## 2 Forschungsstand

a) Wie wenig man bislang über Muslime im Justizvollzug weiß, ergibt sich schon daraus, dass zur Zahl der aktuell in Deutschland oder auch nur in Baden-Württemberg inhaftierten Muslime keine veröffentlichten Daten existieren. Immerhin lässt sich aber einer Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage, die im Jahr 2000 u.a. von der Bundestagsfraktion von CDU/CSU gestellt wurde, entnehmen, dass im Februar 2000 22% aller Straf- und Untersuchungsgefangenen in Baden-Württemberg dem Islam angehörten.<sup>1</sup> Evident ist es sich damit um eine quantitativ bedeutsame Gefangenengruppe. Und sofern man davon ausgeht, dass der Anteil der in Baden-Württemberg inhaftierten Muslime in der Zwischenzeit (also seit dem Jahr 2000) zumindest nicht geringer geworden ist, liegt dieser Anteil (22%) auch deutlich über demjenigen, den Muslime an der Gesamtbevölkerung Baden-Württembergs stellen. Laut den letzten verfügbaren Daten aus dem Jahr 2011 befanden sich unter allen registrierten Bürgern in Baden-Württemberg lediglich 6% Muslime.<sup>2</sup>

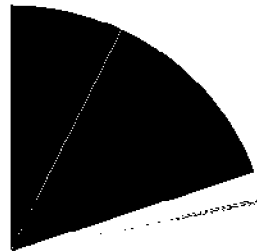
Gänzlich unbekannt ist bislang, zu welchem Anteil die inhaftierten Muslime den einzelnen islamischen Glaubensrichtungen angehören, d.h. inwieweit es sich um Sunniten oder Schiiten oder noch spezieller um Ismailiten (Schiiten), Alawiten (Schiiten), Aleviten oder Ange-

<sup>1</sup> BT-Drs. 14/4530, S. 48. Siehe zu Angaben einzelner Haftanstalten in Deutschland den Überblick bei Fröhmecke 2005, 31f., und die Befunde aus den Porträts verschiedener Anstalten bei Jahn 2015, 90 ff.

<sup>2</sup> Statistikportal Statista, Religionszugehörigkeit der Deutschen nach Bundesländern im Jahr 2011, im Internet abrufbar (15.03.2016) unter (<http://de.statista.com/statistik/daten/studie/201622/umfrage/religionszugehoerigkeit-der-deutschen-nach-bundeslaendern/>). Nach Urban, Religionen und Konfessionen, in: Landeszentrale für politische Bildung in Baden-Württemberg (Hrsg.), im Internet abrufbar (15.03.2016) unter <http://www.landeskunde-baden-wuerttemberg.de/religionen.html>, leben derzeit „schätzungsweise“ 600.000 Muslime in Baden-Württemberg; bei einer Einwohnerzahl von ca. 10,7 Millionen Einwohnern (Stand: Ende 2014, vgl. „Baden-Württemberg.de“, im Internet abrufbar (15.03.2016) unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/uns-land/land-und-leute/bevoelkerung/>) errechnet sich ein Anteil von 5,6% Muslimen.

hörige der Ahmadiyya-Gemeinschaft (Sunniten) handelt.<sup>3</sup> Aus der im Jahr 2008 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge veröffentlichten Studie über „Muslimisches Leben in Deutschland“ weiß man aber immerhin, dass hierzulande im Allgemeinen der weit überwiegende Teil der Muslime der sunnitischen Konfession angehört (74 %), mit weitem Abstand gefolgt von den Aleviten (12 %) und den Schiiten (7 %).<sup>4</sup>

**Abbildung: Muslime nach Glaubensrichtung in Deutschland im Jahr 2008<sup>5</sup>**



- Schiiten
- Aleviten
- Ahmadi
- Sufi/Mystiker
- Ibadit
- Sonstige
- Sunniten

Erkenntnisse dazu, ob sich diese Verteilung so auch im Vollzug widerspiegelt, liegen bislang nicht vor. Es dürfte aber durchaus wichtig sein, dies zu wissen, weil sich bei den einzelnen islamischen Konfessionen sowohl die religiösen Praktiken und Vorschriften als auch die Bedürfnisse im Bereich der Seelsorge zumindest teilweise unterscheiden.<sup>6</sup>

Etwas besser aufbereitet als dieser quantitative Bereich ist der rechtliche Rahmen der Religionsausübung im Vollzug. So haben in den letzten Jahren beispielsweise *Funsch*<sup>7</sup> für den Bereich der Seelsorge im Vollzug im Allgemeinen und *Fröhmcke*<sup>8</sup> für die Rechtsstellung muslimischer Strafgefangener im Besonderen Umfang und Grenzen der Religionsausübung im Vollzug herausgearbeitet. Dabei zeigte sich, dass der rechtliche Rahmen weniger durch internationalrechtliche Vorschriften, sondern im Wesentlichen durch die Art. 4 und Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes sowie die einschlägigen einfachgesetzlichen Regelungen mit Religionsbezug im Bundesstrafvollzugsgesetz bzw. in den Landesjustizvollzugsgesetzen gebildet wird.<sup>9</sup> An diese Erkenntnisse kann man anknüpfen. Noch aussteht insoweit jedoch eine eingehende Analyse der untergesetzlichen Normen, namentlich Verwaltungsvorschriften und Hausordnungen, unter dem Gesichtspunkt, ob und inwieweit auch darin Regelungen zur Religionsausübung im Allgemeinen oder auch speziell für Muslime enthalten sind.

<sup>3</sup> Siehe zu den einzelnen Glaubensrichtungen und Strömungen im Islam *Fröhmcke* 2005, 10 ff.

<sup>4</sup> *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.)*, 2008, 97.

<sup>5</sup> *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.)*, 2008, 97.

<sup>6</sup> Siehe etwa zu Unterschieden zwischen den einzelnen Konfessionen im Bereich der religiösen Ernährungsvorschriften *Fröhmcke* 2005, 8 ff.

<sup>7</sup> *Funsch* 2015.

<sup>8</sup> *Fröhmcke* 2005, mit den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Religionsausübung im Vollzug speziell für Muslime befasst sich auch *Tellenbach* 2003.

<sup>9</sup> *Fröhmcke* 2005, 40 ff.

Während der rechtliche Bereich unseres Themas mithin bereits ganz ordentlich ausgeleuchtet ist, liegen bislang nur wenige rechtstatsächliche Befunde zu Möglichkeiten und Grenzen der Religionsausübung von inhaftierten Muslimen vor. Dabei ist überdies zu konstatieren, dass sich aus den bis dato vorhandenen Erkenntnissen auch nicht in allen Punkten ein klares Bild ergibt:

So deuten die Befunde teilweise darauf hin, dass es der Vollzugspraxis kaum Probleme bereitet, muslimischen Gefangenen die Einhaltung religiöser Gebote zu ermöglichen. Namentlich ist die am Max-Planck-Institut in Freiburg arbeitende Expertin für Islamisches Recht, *Silvia Tellenbach*, im Jahr 2003 auf Basis einer Auswertung unterschiedlichster Erkenntnisquellen zu der Auffassung gelangt, dass die Anstalten etwa die Frage der Einhaltung von Gebets- und Fastenzeiten sowie Speisegeboten pragmatisch lösten und dass sich aufgrund der Elastizität des islamischen Rechts einerseits und des deutschen Strafvollzugsrechts andererseits in Fragen der Religionsausübung fast immer eine Lösung finden lasse.<sup>10</sup>

Demgegenüber hat die Religionswissenschaftlerin *Jahn* in einer 2015 erschienenen Arbeit auf Basis einer Einzelfallanalyse in sechs deutschen Justizvollzugsanstalten aufgezeigt, dass es sich zumindest in einigen Vollzugseinrichtungen durchaus schwierig gestaltet, Gebetszeiten in den Vollzugsablauf zu integrieren, die Einhaltung von Speisevorschriften zu ermöglichen oder die notwendigen Utensilien für die Religionsausübung, namentlich Gebetsteppiche, zu gewähren.<sup>11</sup> Angesichts dieser disparaten Befunde kann von einer wirklich gesicherten Erkenntnislage bei der Religionsausübung von Muslimen im Vollzug bislang noch keine Rede sein.

In einem anderen Punkt haben *Tellenbach* und *Jahn* hingegen übereinstimmende Forschungsergebnisse erzielt. So berichten beide Autorinnen davon, dass ein durchaus erhebliches Problem in der religiösen und seelsorgerischen Betreuung von Muslimen im Vollzug bestehe. Konkret gelinge es bei weitem noch nicht in allen Anstalten, dass Muslime von Angehörigen ihrer Glaubensrichtung religiös oder auch seelsorgerisch betreut würden.<sup>12</sup>

Dieses von *Tellenbach* und *Jahn*, mittlerweile aber auch von anderen Autoren<sup>13</sup> beschriebene Problem einer bislang mangelhaften religiösen und seelsorgerischen Betreuung von Muslimen dürfte aus Sicht der Inhaftierten, aber möglicherweise auch aus der Perspektive der Allgemeinheit, kein geringes Problem sein. Denn man könnte vermuten, dass das in letzter Zeit häufiger beschriebene Phänomen einer Radikalisierung von Muslimen im Vollzug mit dem dort vorherrschenden Mangel an religiöser respektive seelsorgerischer Betreuung zusammenhängt.<sup>14</sup>

b) Im Zusammenhang mit der Thematik der Muslime im Strafvollzug kommt gegenwärtig häufig die Sorge vor einer möglichen Radikalisierung während der Haft zur Sprache.

---

<sup>10</sup> *Tellenbach* 2003, 143 f. Ähnlich im Ergebnis, allerdings speziell für türkische Häftlinge, *Isfen et al.* 2015, 331, 335.

<sup>11</sup> *Jahn* 2015, 181 f.

<sup>12</sup> *Tellenbach* 2003, 137; *Jahn* 2015, 134, 242.

<sup>13</sup> Siehe etwa *Isfen et al.* 2015, 334 und 336, *Meyer* 2015, 314 ff., und *Rohe* 2014, 56, die jeweils auch einen Mangel an qualifizierten Seelsorgern beschreiben.

<sup>14</sup> So auch *Bothge* 2015, 314.

Ähnlich wie bei dem Begriff des „Terrorismus“<sup>15</sup> herrscht in der Wissenschaft keine Einigkeit über die Definition des Begriffs der Radikalisierung. Einig ist man sich, dass niemand „über Nacht zum Extremisten wird“,<sup>16</sup> sondern dass der Begriff einen prozesshaften Vorgang beschreibt, der beispielsweise mit einem Fließband verglichen wird, „auf dem verschiedene Elemente und Einflüsse Schritt für Schritt hinzukommen“,<sup>17</sup> wodurch sich eine von den üblichen gesellschaftlichen Normen abweichende Haltung entwickle. Ab wann jemand als Extremist eingestuft wird, unterliegt seinerseits wiederum definitorischen Festlegungen, da der kognitive Extremismus,<sup>18</sup> der – wenn auch umstritten – als Grundlage für gewalthaltiges Handeln betrachtet wird,<sup>19</sup> durchaus mit dem Argument der Meinungsfreiheit gerechtfertigt werden kann. Spätestens bei der Anwendung illegitimer Gewalt zur Erreichung politischer und/oder religiös determinierter Ziele wird einhellig von einem nicht duldsamen Extremismus gesprochen.<sup>20</sup>

Offensichtlich zeigen sich die Definitionen von Radikalisierung und Extremismus abseits von bereits durchgeführten gewalthaltigen Handlungen, also vor allem im präventiven Bereich, als schwierig zu handhabende Arbeitswerkzeuge, da sie mit mehreren unbekanntem oder zumindest nicht universal gültigen Variablen versehen sind: Welche gesellschaftlichen Normen bilden die Ausgangsbasis, von der aus Abweichungen festgestellt werden? Ab wann gilt jemand auf der kognitiven Ebene als radikal oder extremistisch? Welche Einflüsse vermögen eine Einstellungsänderung bei dem Einzelnen zu bewirken? Und wie erkennt man diese Veränderung?

Gerade im Bereich des Strafvollzuges wird vor dem Hintergrund der Angst vor einer möglichen Radikalisierung, hierzulande insbesondere der muslimischen Inhaftierten, beispielsweise durch sog. inhaftierte Syrien-Rückkehrer, erwartet, dass der Radikalisierungsprozess rechtzeitig vom Vollzugspersonal erkannt wird und präventive (bzw. mitunter auch repressive) Maßnahmen ergriffen werden.

Eine Studie von *Peter Neumann* aus dem Jahr 2010 bietet diesbezüglich eine Reihe von Erkenntnissen. Da hierzulande das Problem der Radikalisierung im Strafvollzug zwar erwartet wird, uns aber bislang noch nicht – zumindest nicht vollumfänglich – erreicht hat und entsprechend noch keine Studien zu dem Phänomen der Radikalisierung von Muslimen im Strafvollzug existieren, soll nachfolgend auf den Ländervergleich, den *Neumann* vorgenommen hat, eingegangen werden.

*Neumann* ist in besagter Studie der Frage nachgegangen, wie mit der religiös-determinierten Radikalisierung im Strafvollzug umgegangen wird. Dazu verglich er die Vorgehensweise in und Erkenntnisse aus acht Ländern (u.a. europäische Länder wie Frankreich, Niederlande, Spanien und Großbritannien sowie außereuropäische Länder wie die USA, Afghanistan, Pakistan und die Philippinen) miteinander. Zuvorderst stellt er fest, dass auch in anderen Ländern Unklarheit herrsche, wie umfangreich sich der Aspekt der Radikalisierung im Strafvollzug zeigt. Dies hänge zum einen mit den unterschiedlichen

<sup>15</sup> Siehe bspw. *Hirschmann* (2006), Internationaler Terrorismus, in: Bundeszentrale für politische Bildung, im Internet abrufbar (15.3.2016) unter <http://www.bpb.de/izpb/8686/internationaler-terrorismus>.

<sup>16</sup> *Neumann* 2013, 3.

<sup>17</sup> *Baran* 2005, 68 ff.

<sup>18</sup> Auch der Begriff des kognitiven Extremismus ist unscharf in seiner Definition, bezeichnet jedoch eine von der Mehrheitlich zu einem bestimmten Zeitpunkt als gültig betrachteten Normativität der Gesellschaft abweichende Einstellung (vgl. *Neumann* 2013, 5).

<sup>19</sup> *Baran* 2005, Anmerkung 3; anders *Borum* 2011, 30.

<sup>20</sup> *Neumann* 2013, 6.

Konzepten und Ideen im Bezug zu der Begrifflichkeit der Radikalisierung zusammen. Zum anderen benannte er als Ursache, dass relativ undurchschaubar sei, ob die Radikalisierung während des Strafvollzuges einsetze oder bereits davor begonnen habe.

Grundsätzlich könne die Radikalisierung im Strafvollzug über zwei Kanäle erfolgen: über externe Einflüsse (wie beispielsweise Briefe, Bücher, Besucher etc.) und über interne Faktoren, nämlich über einzelne Mitgefangene oder über muslimische Gefängnisgangs.<sup>21</sup> Dabei bestehe eine besondere Herausforderung hinsichtlich des Phänomens der Radikalisierung darin, dieses überhaupt wahrzunehmen. Zudem bereite es den Anstalten Schwierigkeiten, die Aktivitäten von terroristischen Insassen zu überwachen, externe Einflüsse zu kontrollieren, intramurale ethnische sowie religiöse Konflikte abzumildern und die Suche der Gefangenen nach Identität bzw. Bedeutung in produktive Bahnen zu lenken.<sup>22</sup>

*Neumann* benennt überdies mehrere Faktoren, die Radikalisierungstendenzen im Strafvollzug entgegen wirken könnten:

Dabei weist er erstens darauf hin, dass Sicherheit und Ordnung sowie eine angemessene personelle und materielle Ausstattung der Gefängnisse grundlegende Voraussetzungen für eine effektive Prävention von Radikalisierung darstellten. So wirkten sich bspw. Überbelegungen und/oder zu wenig ausgebildetes Personal negativ auf die Möglichkeit aus, Radikalisierungstendenzen zu entdecken. Zudem beförderten unsichere und chaotische Zustände im Strafvollzug die Empfänglichkeit der Insassen für extremistische Einflüsse.<sup>23</sup>

Zweitens könne eine spezifische Weiterbildung des Vollzugspersonals (z.B. hinsichtlich des Unterschieds von Konvertierung und Radikalisierung<sup>24</sup>) die Wahrscheinlichkeit erhöhen, Radikalisierungsprozesse zu erkennen.<sup>25</sup>

Drittens müsse natürlich auch darauf geachtet werden, dass Muslime im Strafvollzug weder von anderen Gefangenen noch vom Vollzugspersonal aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit diskriminiert würden: Anti-islamische Vorurteile (der Autor spricht hier von der „Islamophobie“) dürften keinen Raum in den Justizvollzugsanstalten bekommen.<sup>26</sup>

Ein weiterer wichtiger Aspekt im Kontext der Radikalisierungsprävention ist nach *Neumann* – viertens – die Seelsorge bei Muslimen im Vollzug. Insoweit kritisiert er zunächst, dass das Interesse an einer muslimischen Seelsorge erst kürzlich und relativ schlagartig sowie nur in Zusammenhang mit Radikalisierungsprävention erwacht sei. Während muslimische Seelsorger gerade aufgrund eines womöglich radikalierenden Einflusses in der Vergangenheit mit Skepsis betrachtet worden seien, habe jüngst ein Perspektivenwechsel stattgefunden. Nunmehr würden muslimische Seelsorger als Träger einer multifunktionalen Rolle im Strafvollzug gesehen: Sie sollten vielerorts nicht nur kompetent die religiöse Betreuung und Seelsorge der Muslime übernehmen, sondern überdies idealiter Berater, Sozialpädagogen, Radikalisierungs-/Extremismus- und Terrorismusexperten sowie Bindeglied zwischen der Anstaltsleitung und den muslimischen Gefangenen sein. Doch auch wo man bemüht sei, muslimische Seelsorger nicht zur bildsprachlichen

---

<sup>21</sup> *Neumann* 2010, 28.

<sup>22</sup> *Neumann* 2010, 29.

<sup>23</sup> *Neumann* 2010, 35.

<sup>24</sup> *Neumann* 2010, 36.

<sup>25</sup> *Neumann* 2010, 36.

<sup>26</sup> *Neumann* 2010, 36.



„eierlegenden Wollmilchsau“ werden zu lassen, beruhe das Interesse an dieser Seelsorge dennoch auf der Erkenntnis, dass Extremisten keine Monopolstellung im Strafvollzug zu kommen dürfe, sondern die religiöse Betreuung von Muslimen durch ausgewählte Personen einen direkten Beitrag zur Extremismusprävention leisten könne.

Für die weitere Entwicklung der Rolle der muslimischen Seelsorge im Strafvollzug sei zu bedenken, dass diese keinen Ersatz für andere Justizvollzugsdienste sein könne. Zudem sei die Unabhängigkeit und Akzeptanz der muslimischen Seelsorger von Bedeutung. Dies erfordere einen schwierigen Balanceakt: Während von den Vollzugsbehörden gewünscht sei, dass die muslimische Seelsorge professionalisiert werde (was wiederum die Auswahl geeigneter Personen erleichtert), müsse gleichzeitig sichergestellt werden, dass der Seelsorger die Vielfalt des Islam reflektiere und nicht als „von den Behörden bestochen“ angesehen werde. Eine Regelung der Rolle und Aufgaben der muslimischen Seelsorger im Strafvollzug zu treffen, erscheine inhaltlich wie umsetzungspraktisch wünschenswert.<sup>27</sup>

### 3 Forschungsziele

Angesichts des eben umrissenen Forschungsstandes zu den uns interessierenden Bereichen haben wir folgende konkreten Forschungsziele formuliert:

Zunächst soll ein aussagekräftiges quantitatives Lagebild über die Religionszugehörigkeit der Inhaftierten im baden-württembergischen Justizvollzug gezeichnet werden. Dieses Lagebild dient insbesondere dazu, den Anteil der muslimischen Gefangenen, u.a. differenziert nach Geschlecht, Nationalitäten, Art und Höhe der Strafen sowie Vollzugsarten, zu bestimmen.<sup>28</sup>

Im Anschluss gilt es, den rechtlichen Rahmen für die Religionsausübung im baden-württembergischen Justizvollzug im Allgemeinen sowie bei muslimischen Gefangenen im Besonderen zu bestimmen. Da die grundgesetzlichen und einfachgesetzlichen Regelungen, wie dargelegt, bereits ordentlich aufbereitet wurden, werden insoweit vor allem Rechtsprechung und untergesetzliche Regelungen in den Blick genommen.

Des Weiteren richtet sich der Fokus auf die Praxis der Religionsausübung. Hier geht es um die Frage, ob und inwieweit ein gläubiger Muslim im streng reglementierten Vollzugsalltag nach seiner Religion leben kann. Insbesondere soll eruiert werden, ob sich aus bestimmten religiösen *Praktiken* (z. B. Fasten, Tragen bestimmter Kleidungsstücke, Beten zu vorgegebenen Zeiten) Probleme im Vollzugsalltag ergeben und wie diese ggf. in einzelnen Anstalten gelöst werden. Überdies ist zu erforschen, ob und inwieweit muslimische Gefangene in Baden-Württemberg Zugang zu Seelsorgern ihrer Glaubensrichtung haben, welche Probleme und Hürden insoweit bestehen, wie häufig entsprechende seelsorgerische Angebote angenommen werden und welche Veränderungen in diesem Bereich in Zukunft erforderlich sind. Dabei wird auch in Erfahrung zu bringen sein, wie die Auswahl (und möglicherweise Kontrolle) muslimischer Seelsorger erfolgt.

---

<sup>27</sup> Neumann 2010, 37.

<sup>28</sup> Dabei wird im Blick zu behalten sein, dass – wie im Leben in Freiheit – nicht jede in behördlichen Dateien – hier der Gefangenenpersonalakte – eingetragene Religionszugehörigkeit auch tatsächlich gelebt wird. Ob und inwieweit sich die Angehörigen einer Religion tatsächlich mit ihr identifizieren und nach ihr leben, kann nur im Wege einer – später noch durchzuführenden – Befragung geklärt werden.

Schließlich wird der derzeit viel diskutierten Frage nach einer möglichen Radikalisierung von Muslimen im Strafvollzug nachgegangen. Insoweit soll insbesondere festgestellt werden, ob und ggf. wie das Phänomen der Radikalisierung muslimischer Strafgefangener seitens der baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten bzw. der Aufsichtsbehörde derzeit diskutiert wird. Konkret sollen Erkenntnisse dazu gewonnen werden, inwiefern das Phänomen hierzulande gegenwärtig wahrgenommen oder zumindest zukünftig (Stichwort: „zurückgekehrte Dschihadisten“) erwartet wird. Daran schließt sich die Frage an, ob bereits Konzepte und Maßnahmen der Radikalisierungsprävention und der Deradikalisierungsförderung existieren oder gegenwärtig entwickelt werden. Es wird auch zu untersuchen sein, wie Rolle und Wirkungen der im Vollzug tätigen Imame und muslimischen Seelsorger seitens der Vollzugspraxis beurteilt werden.

## 4 Methoden

Um die eben dargestellten Forschungsfragen zu klären, werden in unserem Pilotprojekt folgenden Methoden eingesetzt:

Zur Erstellung eines quantitativen Lagebilds soll eine im Auftrag des Landes Baden-Württemberg betriebene Gefangenenverwaltungsdatenbank – mit dem in diesem Zusammenhang durchaus einprägsamen Namen „IS-Vollzug“ – ausgewertet werden. Über sie können u.a. Informationen zur Religionszugehörigkeit der Gefangenen sowie Daten zu Nationalität, Vollzugsart, Art und Höhe der Strafe sowie des Geschlechts etc. abgerufen werden. Freilich gilt es, Limitationen zu bedenken. So wird man Erhebungsmodalitäten und Verlässlichkeit dieser Daten kritisch hinterfragen müssen. Überdies enthält diese Vollzugsdatenbank – wie sich mittlerweile herausgestellt hat – keine Angaben zur Konfession der Muslime. Womöglich lässt sich aber mit den Daten über die Nationalität der islamischen Gefangenen deren Konfessionszugehörigkeit zumindest näherungsweise bestimmen.

Schließlich wird – neben der Gesetzes- und Rechtsprechungsanalyse – eine schriftliche Befragung aller baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten durchgeführt. Im Zentrum dieser Erhebung stehen die Religionsausübung bei Muslimen und deren seelsorgerische Betreuung. Überdies sind in zwei baden-württembergischen Haftanstalten Interviews mit Anstaltsleitungen, Gefangenen sowie mit christlichen und muslimischen Seelsorgern geplant, um einerseits weitere Erkenntnisse zur Religionsausübung zu gewinnen und um andererseits die uns interessierenden Fragen einer möglichen Radikalisierung von Muslimen im Vollzug zu erörtern.

## 5 Ausblick

Unser Projekt, das durchaus an eine gewisse Tradition der Erforschung von Religion im Strafvollzug am Institut für Kriminologie in Tübingen anknüpfen kann – man denke an die Arbeiten von *Kerner, Stroezel und Wegel*<sup>29</sup> –, ist auf ein Jahr angelegt. Die Erhebungsphase findet im Frühjahr sowie Sommer des Jahres 2016 statt. Der Abschluss unseres Pilotprojekts, das von der Uni Tübingen finanziell gefördert wird, ist für Dezember nämlichen Jahres vorgesehen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sollen möglichst die Grundlage für mehrere kleinere Veröffentlichungen und einen umfangreichen Forschungsantrag bilden, der bei einer Forschungsförderungsgesellschaft eingereicht wird.

<sup>29</sup> *Kerner, Stroezel & Wegel* 2005, 141 ff.

## Literatur

- Baran, Z.* (2005): Fighting the war of ideas. In: *Foreign Affairs* 84, 68-78.
- Borum, R.* (2011): Radicalization into Violent Extremism I: A Review of Social Science Theories. *Journal of Strategic Security* 4, 2011, S. 7-35.
- Bothge, R.* (2015): Nicht nur das Freitagsgebet: Muslimische Gefangenenseelsorge. Ein Best-Practice-Ansatz, um Radikalisierung vorzubeugen? *Forum Strafvollzug*, 312-314.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Hrsg.* (2008): Muslimisches Leben in Deutschland. Forschungsbericht 6. Im Auftrag der deutschen Islamkonferenz. Nürnberg.
- Fröhmcke, V.* (2005): *Muslime im Strafvollzug. Die Rechtsstellung von Strafgefangenen muslimischer Religionszugehörigkeit in Deutschland.* Berlin.
- Funsch, A.* (2015): *Seelsorge im Strafvollzug. Eine dogmatisch-empirische Untersuchung zu den rechtlichen Grundlagen und der praktischen Tätigkeit der Gefängnisseelsorge.* Baden-Baden.
- Isfen, O., Arslanbaş, A. & Kiliçarslan-Isfen, I.* (2015): Häftlinge mit türkischen Wurzeln in deutschen Justizvollzugsanstalten. *Neue Kriminalpolitik*, 331-338.
- Jahn, S. J.* (2015): *Religion – Recht – Verwaltung. Eine Untersuchung der Rechtspraxis von positiver Religionsfreiheit im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland.* Leipzig.
- Kerner, H.-J., Stroezel, H. & Wegel, M.* (2005): Religiosität, Gewaltaffinität und Rechtsbewusstsein junger Inhaftierter in West- und Ostdeutschland. In: Biesinger, A. (Hrsg.), *Brauchen Kinder Religion? Neue Erkenntnisse – praktische Perspektiven.* Weinheim, Basel, 141-152.
- Meyer, H.* (2015): „Ist Terrorismus im Islam eigentlich erlaubt?“ Junge männliche Migranten und der Reiz des Salafismus. *Forum Strafvollzug*, 314-319.
- Neumann, P.* (2013): Radikalisierung, Deradikalisierung und Extremismus. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 63, S. 3-10.
- Neumann, P.* (2010): Prisons and Terrorism. Radicalisation and De-radicalisation in 15 Countries. Online unter: <http://icsr.info/2010/08/prisons-and-terrorism-radicalisation-and-de-radicalisation-in-15-countries/> (Stand: 31.3.2016).
- Rohe, M.* (2014): Bedeutung und Perspektiven der Seelsorge im Justizvollzug. *Forum Strafvollzug*, 53-58.
- Tellenbach, S.* (2003): Muslime im deutschen Strafvollzug. In: Lehmann, H. (Hrsg.), *Multi-religiosität im vereinten Europa. Historische und juristische Aspekte.* Göttingen, 135-144.

